

Schutz- und Hygienekonzept für Vereinsversammlungen in den Vereinsräumen “Spatzenburg” des Vereins Schlaraffia Ulma e. V.

(Stand 24.09.2021)

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel
2. Informationspflichten und Dokumentationsanforderungen
3. Raumnutzung, Maskentragepflicht, Zutrittsregelung und Mitverantwortung
4. Abläufe
5. Basishygienemaßnahmen
6. Händehygiene
7. Lüftungskonzept
8. Anlage: Tabellarischer Reinigungsplan zum Hygienekonzept

1. Präambel

Das schlaraffische Vereinsleben wird auch künftig von Hygienevorgaben, von gegenseitiger Rücksichtnahme, Mitverantwortung und von den regelmäßigen Anpassungen der behördlichen Vorgaben beeinflusst werden.

Damit sich die gesundheitlichen Risiken nicht unverhältnismäßig verschärfen und wir dennoch bald wieder größtmögliche Normalität erreichen, ist es unverändert erforderlich und rechtlich vorgeschrieben, sich an die Vorgaben zu halten und Veranstaltungen und Treffen im Rahmen von Vereinsversammlungen / Sitzungen (Sippungen) nach den Vorgaben eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts (§ 6 Abs. 1 der 14. BayIfSMV) stattfinden zu lassen.

Es gilt für alle Mitglieder und Gäste bei allen Veranstaltungen des Vereins Schlaraffia Ulma e. V. und ist in seiner jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Vereins www.schlaraffia-ulma.de zu finden. Verantwortlicher Hygieneschutzbeauftragter des Vereins ist der Vereinsvorsitzende Herr Dr. Wolf Brzoska.

Die privaten Versammlungen der Mitglieder des Vereins Schlaraffia Ulma e. V. finden während der Wintermonate Oktober bis April wöchentlich als privat gehaltene Versammlungen / Sitzungen von Vereinsmitgliedern statt. Hierzu werden formulargestützt (Eintrittszettel) auch angemeldete Gäste aus anderen Vereinen des Verbandes Allschlaraffia e. V. empfangen.

Die Vereinsversammlungen (Sippungen) werden nicht für ein öffentliches Publikum, sondern im privaten Vereinsrahmen mit einem von Anfang an begrenzten, geladenen Personenkreis als zeitlich und örtlich begrenztes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung (festgelegtes Thema) veranstaltet. Die Versammlungsteilnehmer sind Mitglieder des Vereins Schlaraffia Ulma e. V. und stehen untereinander privat und zum Veranstalter in inniger Verbundenheit.

Für jede Vereinsversammlung wird im Vorfeld entsprechend dem jeweiligen besonderen Anlass gemäß der sogenannten Themenfolge (Sippungsfolge) ein individuelles Versammlungsthema vergeben.

Für die privat abgehaltenen Versammlungen der Vereinsmitglieder zu einem jeweils besonderen Thema mithin zu einem besonderen thematischen Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis (Vereinsmitglieder und Gäste) gilt weiterhin der einzuhaltende Mindestabstand von 1,5 m und die erforderliche ausreichende Handhygiene (§ 1 der 14. BayIfSMV). Maskenpflicht besteht unverändert am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann (§ 2 Abs. 1 der 14. BayIfSMV). Zugang zu den geschlossenen Räumlichkeiten der „Spatzenburg“ erhält ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von mehr als 35 nur wer über § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) hinaus geimpft oder genesen ist (2G-Regelung), woraus die Verpflichtung resultiert, Impf- und Genesenennachweise zu überprüfen (§ 3. Abs. 1 der 14. BayIfSMV).

[Begründung der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(verkuendung-bayern.de\)](http://www.bayern.de)

2. Informationspflichten und Dokumentationsanforderungen

Das Schutz- und Hygienekonzept wird allen Vereinsmitgliedern per E-Mail bzw. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins Schlaraffia Ulma e. V. bekannt gegeben.

Alle Teilnehmer an den Vereinsversammlungen (Sippungen) werden schriftlich auf der Homepage des Vereins (UhuNetzseite), auf der Teilnehmerliste des Marschalls und bei den Versammlungsgästen zusätzlich über die Eintrittszettel erfasst, Neben den Namen der Versammlungsgäste wird auch jeweils eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse dokumentiert.

Die erfassten Daten sind ausschließlich für die behördlich vorgesehenen Zwecke bestimmt (Kontaktpersonenermittlung). Nach Ablauf von einem Monat werden die Daten gelöscht.

3. Raumnutzung, Maskentragpflicht, Zutrittsregelung und Mitverantwortung

Zu den für die Vereinsversammlungen / Sitzungen genutzten Räumlichkeiten zählen der Versammlungshauptraum (Burg), der Versammlungsvorraum (Vorbürg), die Küche mit Nebenraum (Styxerei) und der Toilettenraum.

Der Vorraum dient als Zugangs-, Garderobe- und Wartebereich zum Betreten des Hauptraums. Hier besteht in Anbetracht der zu passierenden Durchgänge Maskenpflicht.

Die vom Treppenhaus abgehende Toilette darf entsprechend der Raumgröße nur von maximal drei Personen betreten werden (Maskenpflicht). An den Waschbecken sind Spender für Flüssigseife und Desinfektionsmittel sowie die Hinweise zum richtigen Händewaschen angebracht.

Die Küche / Nebenraum mit Speisezubereitungs- und Kochstellen sowie Waschbecken darf im Rahmen des regulären Veranstaltungsbetriebs von maximal drei Personen unter Wahrung der Abstandsregeln betreten werden.

Auch im Hauptraum herrscht vor und nach der Sitzung sowie in der Sitzungspause Maskenpflicht, so sich die jeweilige Person nicht unter Einhaltung des erforderlichen Abstands von 1,5 m an ihrem Sitzplatz befindet. Während der Redebeiträge von Sitzungsteilnehmern braucht bei sichergestellten Abständen keine Maske getragen zu werden.

An den Versammlungen der Vereinsmitglieder in den geschlossenen Vereinsräumen dürfen nur so viele Personen teilnehmen, wie den Teilnehmern je nach Gruppierung der Tische und der Bestuhlung auch klar voneinander abgegrenzt Sitzplätze unter Wahrung der Abstände zugewiesen werden können. Ist dies nicht gegeben, reduziert sich die maximale Teilnehmerzahl entsprechend.

Es besteht Maskentragpflicht beim Betreten des Vorraums, des Hauptraums, der Toilettenanlage und der Küche/Nebenraum sowie generell beim Verlassen der Sitzplätze.

Im Sinne der Zutrittsregelung darf an den Vereinsversammlungen (Sippungen) teilnehmen, wer

- aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine unspezifischen Allgemeinsymptome und die Atemwege betreffenden Symptome jeder Schwere wie z. B. Husten, Schnupfen, Halsweh, Atemnot, erhöhte Temperatur ab 38°C / Fieber oder für eine Infektion mit dem Corona-Virus sprechende Symptome wie Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes hatte
- über § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) hinaus geimpft oder genesen ist (2G-Regelung)
- in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde
- sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem „Hochrisikogebiet“ (Variantengebiet) aufhielt
- aktuell keine Quarantänemaßnahme absolvieren muss

und sich bis 24 Stunden vor Sippungsbeginn auf der Homepage (Uhnetzseite) des Vereins www.schlaraffia-ulma.de angemeldet hat.

Sollte die maximale Zahl der möglichen Teilnehmer erreicht sein, so ist ein Besuch der Vereinsversammlung (Sippung) nicht mehr möglich.

Jeder ist für seine Gesundheit selbst verantwortlich und muss im Sinne der Mitverantwortung vor der Sippung für sich entscheiden, ob er zu einer Risikogruppe gehört und sorgfältig abwägen, ob er zur Sippung kommt oder nicht.

Jeder Freund, der zur Sippung kommt, ist verpflichtet sich an das Schutz- und Hygienekonzept zu halten und trägt Mitverantwortung für seine schlaraffischen Freunde. Eine Sicherheitsgarantie gibt es nicht.

Jeder nimmt auf eigene Verantwortung teil und verzichtet im Infektions- / Erkrankungsfall auf jedwede etwaige Regressforderungen gegenüber dem Verein Schlaraffia Ulma e. V. und dem Vereinsvorsitzenden.

4. Abläufe (Stand Juli 2021)

Beim Betreten und Verlassen der Vereinsräumlichkeiten incl. der Sanitäreanlage und während des Aufenthalts ist der Mindestabstand von 1,5 m zu beachten.

Auf Händeschütteln und Umarmungen wird verzichtet. Eintragungen ins Schmierbuch erfolgen mit eigenem Stift.

Der Eintritt erfolgt vom Platz. Ein Willkommenstrunk wird am Platz serviert.

Das „Mitternachtsschlusslied“ wird ohne „Hände verbinden“ gesungen.

Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen den Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m besteht.

Der Versammlungsleiter (Fungierender) achtet im Auftrag des Hygieneverantwortlichen auf die Einhaltung der sich aus den staatlichen Regelungen und diesem Schutz- und Hygienekonzept ergebenden Bestimmungen im gesamten Bereich der Vereinsräumlichkeiten.

Er hat anwesende Personen zu verwarren, wenn er einen Verstoß gegen die Schutz- und Hygienemaßnahmen beobachtet. Im Wiederholungsfalle können entsprechende Verstöße zum Ausschluss von der Versammlung (Sippung) führen.

Redner, Sänger und Musikanten auf der Bühne bzw. am Stehpult (Rostra) dürfen für die Dauer ihres Beitrags die Maske abnehmen soweit anderweitige Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Schutzwand) ergriffen werden.

Ahnen und Orden werden auf einem Kissen übergeben nachdem sie desinfiziert wurden.

5. Basishygienemaßnahmen

5.1 Darstellung der Vereinsräumlichkeiten

Wie zuvor unter 3. dargestellt, gibt es in den Vereinsräumlichkeiten folgende hygienerrelevante Bereiche, die eine besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf hygienische Maßnahmen erfordern:

- Toilettenraum
- Küche mit Abstellkammer (Styxerei)
- Vorraum (Vorbürg) zum Vereinsversammlungshauptraum (Burg)

5.2 Müllentsorgung

Die Mülleimer in Küche und Hauptraum sind nach jedem Versammlungsende (wöchentlicher Sippungsabend) zu leeren.

5.3 Flächenreinigung

Mit der Reinigung der Flächen wie bspw. der Tische von Vorraum und Hauptraum werden Schmutz und die darin befindlichen Keime von den Oberflächen und Gegenständen entfernt. Ebenso wird mit den Arbeitsflächen der Küche und mit dem Fußboden verfahren.

Die Wischlappen der Flächenreinigung (Tische, Arbeitsbereichsflächen, Fußböden) werden regelmäßig gewechselt.

Der textile Bodenbelag (Laufteppich im Hauptraum) sollte nach jeder der während der Monate Oktober bis April wöchentlich stattfindenden Versammlungen abgesaugt und mindestens einmal jährlich feucht gereinigt werden.

5.4 Reinigungsplan

Für jeden Bereich wird die Reinigung in einem tabellarischen Reinigungsplan (vgl. Anlage) mit Angabe der verwendeten Mittel (ggf. ergänzend auch zur Desinfektion) angegeben. Für die jeweiligen Bereiche sind die Maßnahmen nach was, wann, womit, wie und wer festgelegt.

Die für die einzelnen Bereiche erstellten Tabellen werden als Durchführungsnachweis sichtbar ausgehängt. Die Reinigungsmaßnahmen werden von den Raumverantwortlichen (Burgvogt, Burgwart) überwacht.

5.5 Reinigungsutensilien

Textile Reinigungsutensilien werden regelmäßig sachgemäß gewaschen (desinfizierend z. B. bei 95°C) oder sind nur zum einmaligen Gebrauch bestimmt (Einmaltücher).

Reinigungsutensilien, die mehrfach verwendet werden, werden trocken bis zum nächsten Gebrauch gelagert.

Eine Flächendesinfektion wird nur in besonderen Fällen notwendig werden (z. B. beim Ausbruch von übertragbaren Krankheiten). Sie würde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorgenommen werden.

5.6 Durchführung der Reinigungsmaßnahmen

Die Mindestreinigungshäufigkeiten beziehen sich auf eine Nutzung der Vereinsräumlichkeiten „Spatzenburg“ an 1 Tag pro Woche während der Monate Oktober bis April. Bei abweichender Nutzung wird angemessen angepasst. Sanitärräume (Fußböden, Handwaschbecken, Papierhandtuch-bevorratungswandbehälter, WC, Urinale, Türklinken) werden wöchentlich gereinigt.

- Die Küchenarbeitsflächen werden nach jeder der wöchentlich stattfindenden Vereinsversammlungen mit einem sauberen und feuchten Tuch gereinigt.
- Der Küchenboden wird feucht gewischt, die Müllbehälter geleert.
- Tische im Vereinsversammlungsraum, an denen Mahlzeiten eingenommen werden, sind nach Verunreinigung und jeder Nutzung somit nach jeder der wöchentlich stattfindenden Vereinsversammlungen mit einem sauberen und feuchten Tuch zu reinigen.

6. Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Überträger von Infektionskrankheiten. Zu den wichtigsten Maßnahmen der

Infektionsverhütung und Bekämpfung von Krankheiten gehört deshalb das richtige Händewaschen ggf. ergänzt durch eine Händedesinfektion.

Das Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen. Es ist zwingend erforderlich in der Küche vor dem Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Zubereiten von mit Erde behafteten Lebensmitteln, von rohem Fleisch / Fisch und Eiern, vor Einnahmen von Speisen und insbesondere nach jedem Toilettengang.

Zum Händewaschen werden flüssige Waschpräparate aus Spendern und zum Abtrocknen Einmalhandtücher verwendet. Gemeinschaftshandtücher und Gemeinschafts-stückseifen sind nicht zulässig [<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps>].

Alle Teilnehmer müssen sich vor Versammlungsbeginn gründlich die Hände waschen (mindestens 30 Sekunden mit Seife oder Waschlösung) oder sie alternativ mit einem Desinfektionsmittel desinfizieren (mindestens eine Minute einwirken lassen).

Hierzu geeignete Desinfektionsmittelspender werden im Toilettenraum und im Versammlungsvorraum (Vorbürg) montiert.

7. Lüftungskonzept

Das Schutz- und Hygienekonzept enthält für die geschlossenen Vereinsräumlichkeiten ein Lüftungskonzept, welches einen regelmäßigen und ausreichenden Luftaustausch in den Vereinsräumlichkeiten gewährleistet.

Die Lüftungsfrequenz wird am Veranstaltungstag entsprechend der Raumgröße, der Personenbelegung und der vorherrschenden Nutzungsart (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) gewählt.

Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst viel (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von etwaigen Filteranlagen und CO₂-Messgeräten ist gewährleistet. Die Vereinsmitglieder sind mit dem Lüftungskonzept vertraut.

Der Vereinsvorstand

Der Oberschlaraffenrat